



PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES VON APPENZELL A.R.H.

28. April 1986
lu

Gemeinde Urnäsch: Aenderung des Quartierplans Dürrhalde- West; Genehmigung

Dem Bericht der Baudirektion vom 22. April 1986 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 18. April 1986 ersucht das Büro des Gemeinderates Urnäsch um die regierungsrätliche Genehmigung der Aenderung des Quartierplanes Dürrhalde-West. Die Aenderung lag vom 17. März 1986 bis 16. April 1986 öffentlich auf. Einsprachen sind keine eingegangen. Eine Vorprüfung durch das kantonale Planungsamt gemäss Art. 47 EG zum RPG wurde durchgeführt. Aus formellen Gründen steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Der am 23. Juni 1980 genehmigte Quartierplan Dürrhalde-West sah eine Ueberbauung mit zusammengebauten Wohnhäusern und Garagen vor. Wie sich gezeigt hat, liess sich diese Lösung nicht realisieren. Die Nachfrage bestand allein nach freistehenden Einfamilienhäusern. Es war deshalb angezeigt, den betreffenden Quartierplan dahingehend zu ändern. Gleichzeitig sind auch die Sonderbauvorschriften überarbeitet worden.

Gegenüber dem bestehenden Wald sieht der Quartierplan einen Abstand von 12 m vor. Art. 78 Abs. 3 EG zum RPG ermächtigt die Gemeinden, in Sondernutzungsplänen den Waldabstand bis auf 12 m zu verringern, wenn dies die örtlichen Verhältnisse zulassen und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Mit Schreiben vom 25. Februar 1986 hat die Direktion für Landwirtschaft und Forstwesen ihre Zustimmung, welche in Art. 78 Abs. 2 EG zum RPG verlangt wird, erteilt.

Das kantonale Tiefbauamt weist in seiner Stellungnahme vom 4. März 1986 mit Nachdruck darauf hin, dass die in Art. 6 der Sonderbauvorschriften verlangten Notparkplätze im Bereich des Einlenkers in die Staatsstrasse auch tatsächlich ausgeführt werden. Gegenüber dem alten Quartierplan ist jetzt ausdrücklich festgehalten, dass diese mit der Ueberbauung zu erfolgen hätten.

In materieller Hinsicht kann festgehalten werden, dass der Quartierplan den in Art. 1 und 2 des EG zum RPG genannten Zielen und Grundsätzen nicht zuwiderläuft.

Der bestehende Quartierplan, der am 23. Juni 1980 vom Regierungsrat genehmigt wurde, wird vollständig ausser Kraft gesetzt und durch den neuen Quartierplan Dürrhalde-West II ersetzt.

Die Baudirektion beantragt gestützt auf Art. 6 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 3 EG zum RPG (bGS 721.1) sowie Art. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren (bGS 233.2):

1. Der Quartierplan Dürrhalde-West II sei zu genehmigen.
2. Der Quartierplan Dürrhalde-West vom 23. Juni 1980 sei vollumfänglich aufzuheben.
3. Für die Genehmigung sei eine Gebühr von Fr. 250.-- zu erheben.

Beschluss: Zustimmung zu den Anträgen der Baudirektion.

Amtsblatt.

Auszug an Landammannamt
Baudirektor
Forstdirektion
Sekretariat der Baudirektion (4 Expl.) *
Kantonales Planungsamt (2 Expl.) *
Gemeinderat Urnäsch (2 Expl.) **

*Beilage: Quartierplan Dürrhalde-West II mit Genehmigungsvermerk
**Beilage: Quartierplan Dürrhalde-West II mit Genehmigungsvermerk
Rechnung

*Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:*



Versandt am 1. MAI 1986